

An die
Erziehungsberechtigten,
deren Kinder zurzeit die
4. Grundschulklasse besuchen

Aktenzeichen: I/8 – 8078 – 3309 – 030 - 030
Bearbeitung: Frau Schäfer/Herr Freimuth
Durchwahl: 0561 8078 -162 / 8078-144
Fax: 0561 8078-110
E-Mail: uebergaenge.kassel@kultus.hessen.de

Datum: 14.11.2023

Übergang aus der Grundschule in die Klasse 5 der weiterführenden Schule

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Monaten entscheiden Sie, welche weiterführende Schule Ihr Kind im nächsten Schuljahr besuchen soll. Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule werden Sie dabei beraten und eine Empfehlung bezüglich des Bildungsgangs aussprechen.

Über die Beratungsinhalte hinaus, gebe ich Ihnen nachfolgend einige wichtige Informationen zum Übergangsverfahren.

Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges und der Schule

Die **Wahl des Bildungsganges** Ihres Kindes nach dem Besuch der Grundschule liegt in Ihrer Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz [HSchG]). Mit der Abgabe Ihres Aufnahmeantrages **wählen** Sie für Ihr Kind einen **Bildungsgang**.

Folgende Bildungsgänge stehen dabei zur Wahl:

- Hauptschulbildungsgang
- Realschulbildungsgang
- gymnasialer Bildungsgang

Sie haben **Anspruch auf Aufnahme** Ihres Kindes in den **gewählten Bildungsgang**, nicht aber in eine bestimmte Schulform oder bestimmte Schule.

Bis spätestens zum **25.02.2024** werden Sie von der Grundschule zu einer **Einzelberatung** über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes eingeladen. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrkräften, die Ihr Kind unterrichten, durch. Bei dieser Beratung geht es um die **Prognose**, in welchem Bildungsgang Ihr Kind voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Auf der Basis dieser Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Aufnahmeantrages, den Sie in diesem Rahmen erhalten, bis zum **05.03.2024** dann den **Bildungsgang** und nennen die **bevorzugte Schulform** und die **gewünschte Schule**.

Maßgeblich für die Wahl des Bildungsganges ist der **Elternwille**.

Der Besuch des gymnasialen Bildungsganges oder Realschulbildungsganges setzt grundsätzlich eine entsprechende Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Grundschule, welche sodann eine Empfehlung ausspricht (§ 77 Abs. 1, 2 und 3 HSchG).

Die Notwendigkeit dieser Eignungsfeststellung entfällt, wenn Sie für Ihr Kind eine Gesamtschule mit Förderstufe oder eine Integrierte Gesamtschule wählen. Wenn Sie dies wünschen, teilt Ihnen die Grundschule aber auch in diesen Fällen mit, für welchen Bildungsgang Ihr Kind aus Sicht der unterrichtenden Lehrkräfte geeignet ist.

Ist für die gewählte Schulform keine Eignungsfeststellung erforderlich oder decken sich bei Wahl der Realschule oder des Gymnasiums bzw. entsprechender Zweige Ihre Entscheidung und die Empfehlung der Grundschule, so wird Ihr Aufnahmeantrag an die von Ihnen als Erstwunsch genannte Schule weitergeleitet.

Decken sich Ihre Wahl und die Empfehlung der Schule nicht, so wird Ihnen eine erneute Beratung angeboten.

Halten Sie auch nach nochmaliger Beratung an Ihrer Entscheidung fest, so teilen Sie dies der Grundschule bis zum **05.04.2024** mit. Die Grundschule wird dann – aufgrund des vorrangigen Elternwillens – den Aufnahmeantrag an die als Erstwunsch aufgeführte Schule weiterleiten.

Wunsch nach Aufnahme an einer bestimmten Schule

Sie geben in Ihrem Aufnahmeantrag neben dem Bildungsgang auch die Schulform und die Schule an, die Ihr Kind möglichst besuchen soll.

Dabei handelt es sich, anders als bei der Wahl des Bildungsganges, lediglich um Wünsche, auf deren Erfüllung jedoch kein Anspruch besteht.

Im Gebiet des Staatlichen Schulamts Kassel werden die drei Bildungsgänge - der Hauptschul-, der Realschul- und der gymnasiale Bildungsgang - in verschiedenen Schulformen abgebildet:

- Integrierte Gesamtschule
(umfasst Hauptschul-, Realschul- und gymnasialen Bildungsgang)
- Kooperative Gesamtschule
(umfasst Hauptschul-, Realschul- und gymnasialen Bildungsgang)
- Mittelstufenschule
(umfasst Hauptschul- und Realschulbildungsgang)
- Realschule
(nur Realschulbildungsgang)
- Gymnasium
(nur gymnasialer Bildungsgang)

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, ist die Aufnahme in eine bestimmte Schule nur möglich, soweit ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

Ablehnung aus Kapazitätsgründen

Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen

- höher ist, als die Kapazität der Schule Aufnahmen zulässt.
- niedriger ist als der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert.

Sofern die gewünschte Schule also übernachgefragt ist, muss eine Umlenkung von Kindern unter Berücksichtigung regionaler Alternativangebote stattfinden.

Dabei steht der **Anspruch auf die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang**, **nicht aber der Wunsch auf Aufnahme in die gewünschte Schulform oder Schule** im Vordergrund.

Deshalb ist es besonders wichtig, neben dem **Erstwunsch** auf dem Aufnahmeantrag auch einen **Zweitwunsch** anzugeben und dabei die **Zugehörigkeit der Schule zum Schulträger** und nicht deren örtliche Lage zu berücksichtigen.

Da die Anmeldezahlen pro Schule von Jahr zu Jahr differieren, kann **keine Vorhersage über die Erfolgsaussichten** einer Aufnahme getroffen werden.

Wenn Sie für Ihr Kind die Aufnahme in eine Schule wünschen, deren Aufnahmekapazität begrenzt ist, so erfolgt die Auswahl der aufzunehmenden Kinder nach bestimmten Aufnahmekriterien (§ 70 HSchG), die im Folgenden noch weiter ausgeführt werden.

Kriterien für eine Aufnahme

Die **Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk** ist maßgeblich zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Stadtkinder für die Aufnahme an städtischen Schulen vorrangig berücksichtigt werden, Landkreiskinder für die Aufnahme an Landkreisschulen.

Schüler/innen eines anderen Schulträgerbezirks können nur dann aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme der schulträgereigenen Kinder noch Kapazitäten frei sind.

Erst nach der Prüfung der Schulträgerzugehörigkeit gelten die Kriterien des § 70 Abs. 3 HSchG.

Diese Kriterien sind

- der Wunsch nach einer bestimmten **ersten Fremdsprache**
- der Wunsch nach einem **vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt** (Dies sind ausschließlich die beiden Schwerpunkte „Schule mit Schwerpunkt Musik“ oder „Partnerschule des Leistungssports“)
- die **Wohn – und Verkehrsverhältnisse** zur gewünschten Schule (z.B. besonderen Schwierigkeiten beim Erreichen einer Schule)
- **besondere soziale Umstände** (Nachweis erforderlich!).

Bitte machen Sie die vorgenannten Aspekte auf dem **Aufnahmeantrag** im Feld „**Anmerkungen**“ kenntlich und fügen Sie ggfls. entsprechende Nachweise bei.

Soweit Sie einen vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt für Ihr Kind wünschen, muss dieser klar aus dem Aufnahmeantrag erkennbar sein, nur ein Verweis auf pädagogische Konzepte der Schule oder z. B. ein grundsätzliches musikalisches oder sportliches Interesse reicht für eine Berücksichtigung nicht aus.

Vermerken Sie auf dem Antrag bitte auch, wenn bereits ein **Geschwisterkind** die Erstwunschschule besucht, da dies bei ansonsten gegebener Vergleichbarkeit von Fällen ggf. entscheidungsrelevant sein könnte. Dies ist jedoch kein anspruchsbegründendes, sondern nur ein ergänzendes Kriterium für die Aufnahmeentscheidung. Die gemeinsame Beschulung wird insbesondere dann als nachhaltig angesehen, wenn beide Kinder die Schule noch zwei Jahre gemeinsam besuchen.

Losverfahren

Sofern nach Berücksichtigung aller Kriterien keine Auswahl getroffen werden kann, ist die Vergabe vorhandener Schulplätze im Losverfahren möglich. Die Auslosung wird im Rahmen der Lenkungskonferenz unter Beteiligung der Elternbeiräte der Stadt und des Landkreises, der Schulleitungen, sowie der Schulträger durchgeführt.

Informationsmaterialien und Informationsveranstaltungen

Bezüglich des Übergangsverfahrens und der Aufnahmekriterien gelten die oben beschriebenen Regelungen.

Die Grundschule, die Ihr Kind besucht, wird gemäß gem. § 10 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) eine Informationsveranstaltung für Eltern der Kinder aus dem Jahrgang 4 durchführen. Einige Grundschulen führen diese Informationsveranstaltungen auch regional gemeinsam mit Nachbarschulen durch. In dieser Informationsveranstaltung wird Ihnen näher erläutert werden, welche Schulangebote der Schulträger, in dessen Gebiet Sie wohnen, für Ihr Kind bereithält.

Viele der weiterführenden Schulen bieten darüber hinaus gesonderte Informationsveranstaltungen an, wo sie ihr pädagogisches Konzept vorstellen. Ob und in welcher Form die Veranstaltungen stattfinden, entscheiden die Schulleitungen.

Weitere Veranstaltungen werden von Elternbeiräten oder -initiativen angeboten und dienen vorrangig dem Austausch unter Eltern. Bei diesen Veranstaltungen „Von Eltern für Eltern“ handelt es sich nicht um offizielle Veranstaltungen der Schulen, des Schulamtes oder der Schulträger.

Hinweis für Eltern, deren Kinder eine Intensivklasse (IK) besuchen

Eine Aufnahme in die Regelklasse der weiterführenden Schule ist nur dann möglich, wenn Ihr Kind bereits über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt und somit erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen können wird.

Ist das nicht gegeben, muss Ihr Kind noch ein Jahr in der Intensivklasse der Grundschule verbleiben. Sofern es aber trotz fehlender Sprachkenntnisse im Deutschen an die weiterführende Schule übergehen soll, machen Sie bitte auf Ihrem Aufnahmeantrag kenntlich, dass die Intensivklasse besucht werden soll.

Die Grundschule wird Sie entsprechend beraten.

Weitere Hinweise

Auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Kassel finden Sie unter der Überschrift „Übergang von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5“ Kurzbeschreibungen der weiterführenden Schulen des Schulträgers, in dessen Gebiet Sie wohnen:

<https://schulaemter.hessen.de/staatliche-schulaemter-in-hessen/kassel>

Informationen zum Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule erhalten Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums:

<https://kultusministerium.hessen.de/der-uebergang-von-klasse-4-nach-klasse-5>

Dort können Sie auch Videos zu den Bildungswegen in verschiedenen Sprachen anschauen:

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Schulformen-und-Bildungsgaenge/Erklaerfilme/Bildungswege-in-Hessen>

Sollten Sie nicht über einen Zugang zum Internet verfügen oder die Informationen in Papierform wünschen, teilen Sie dieses bitte der Grundschule mit, damit Ihnen die Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

Gerne können Sie auch das Beratungsangebot meines Amtes zum Verfahren in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Briefkopf.

Ich wünsche Ihrem Kind für die weitere schulische Laufbahn alles Gute.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. Sabine Schäfer

8< -----
Hier bitte abtrennen und den Abschnitt ausgefüllt an die Grundschule zurückgeben.

Bestätigung Erhalt des Elternbriefs und Kenntnisnahme

Ich habe / wir haben den Elternbrief zum Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes:

Datum:

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r